

Stellungnahme zum EEG-Referentenentwurf vom 04.03.2022

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor

insbesondere zu

Artikel 1 Änderung des Erneuerbaren Energien-Gesetzes

Artikel 2 Weitere Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Eintragung des VHE im Lobbyregister gemäß Lobbyregistergesetz:

- Registriernummer: R003381
- Ersteintrag: 14.03.2022

Aachen, den 17.03.2022

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Herausgeber:

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
Geschäftsführer: Michael Schneider

Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8
52078 Aachen
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119
Telefax: 0241 9977583
schneider@vhe.de

Vorbemerkung

Wir bedauern es sehr, dass den Verbänden im Gesetzgebungsverfahren nur acht Werktage zur Stellungnahme für ein Gesetz mit so großer ökologischer und wirtschaftlicher Tragweite gewährt wird. Eine Auseinandersetzung mit den umfassenden Änderungen eines Gesetzentwurfs und eine qualifizierte Abstimmung innerhalb der Verbände sind bei so knapper Fristsetzung unmöglich.

Aufgrund der begrenzten Zeit können wir nur auf nachfolgende unmittelbar auffällige Punkte zur Vergärung von Bioabfällen kurz eingehen:

- Kosten der Vergärung
- Abfallschlüssel für Biogut
- Vorrang der stofflichen Verwertung

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

EEG-2021	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021); zuletzt geändert am 16.7.2021
E-EEG-2023	Artikel 1 und 2 des Entwurfs eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor; Stand 04.03.2022
Bioabfälle	Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung
Biogut	Inhalte der Biotonne
Grüngut	Garten- und Parkabfälle

Anmerkungen zum Verordnungsentwurfs

Kosten der Vergärung

Die Verwertung getrennt erfasster Bioabfällen hat sich seit Mitte der 90iger Jahre bis heute zu einem wesentlichen Bestandteil der deutschen Abfallwirtschaft entwickelt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stieg die erfasste Biogutmenge von rd. 2,4 Mio. t im Jahr 1996 auf rd. 4,59 Mio. t im Jahr 2019 an. Im gleichen Zeitraum stieg die Grüngutmenge von rd. 2,9 Mio. t auf rd. 4,61 Mio. t an.[1]

Zu Beginn der getrennten Erfassung wurden Bioabfällen aus der kommunalen Sammlung fast ausschließlich kompostiert. Erst durch die Förderregularien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für die Stromerzeugung aus der Vergärung insbesondere von Biogut konnte ein Anschub für die sogenannte Kaskadennutzung (energetische und stoffliche Nutzung) bewirkt werden. Nach Ermittlungen des Witzenhausen-Instituts stieg die Anzahl der kombinierten Vergärungs-/Kompostierungsanlagen für Biogut in Deutschland von 7 Anlagen im Jahr 1996 auf 123 Anlagen im

Jahr 2021 an [2]. Ebenso förderte das EEG den Ausbau der Stromgewinnung aus der thermischen Nutzung von Grüngut. Dabei werden in erster Linie die holzigen Bestandteile vor oder nach der biologischen Behandlung abgetrennt und anschließend einer thermischen Verwertung zugeführt.

Die Regelungen des E-EEG-2023 bieten mit den gegenüber dem EEG-2021 weiter reduzierten Zuschlagswerten nach § 39 i Absatz 3 bzw. anzulegenden Wert nach § 43 Absatz 1 in Höhe von 14,16 Cent pro Kilowattstunde bei einer Bemessungsleistung bis einschließlich 500 Kilowatt bzw. 12,41 Cent pro Kilowattstunde bei einer Bemessungsleistung bis einschließlich 20 Megawatt keine wirtschaftliche Grundlage für eine Vergärung von haushaltstypischen Bioabfällen wie z.B. Biogut.

Eine Reduktion der Zuschlagswerte müsste durch Kosteneinsparungen im Bereich der Investitionskosten wirtschaftlich ausgeglichen werden. Tatsächlich sind die Investitionskosten weder im Bereich der Vergärungsstufe inkl. Gasspeicher noch im Bereich der Biogasverstromung per BHKW oder im Bereich der Gasaufbereitung zu verzeichnen. Zudem werden die Investitionskosten durch die Verpflichtung zur Flexibilisierung und die damit verbundenen Investitionen in eine mindestens doppelte Überbauung der vorzuhaltenden BHKW-Leistung und der damit einhergehenden Trafoleistung zusätzlich verteuert.

Die reduzierten Zuschlagswerte sind nicht dazu geeignet, die im Segment fester Bioabfälle vorhandenen Potenziale zu heben und einen Anreiz zum generellen Umschwenken in Richtung Vorschaltvergärung und Nachrotte auszulösen. Unverändert ist es immer noch deutlich teurer, haushaltstypische Bioabfälle zu vergären als zu kompostieren. Trotz Förderungen durch die Vorgaben des EEG können Anlagen zur Vergärung von Biogut nur dann realisiert werden, wenn dies kommunalpolitisch gewollt ist und die Mehrkosten über eine Anhebung der Abfallgebühren gedeckt werden.

Wir empfehlen daher, die Zuschlagswerte nach § 39 i E-EEG-2021 sowie die anzulegenden Werte nach § 43 Abs. 1 E-EEG-2023 um mindestens 10 % anzuheben.

Abfallschlüssel für Biogut

Im Rahmen der Novellierung des EEG möchten wir erneut auf die Entschließung des Bundesrates in Drucksache 340/15(B) vom 25.09.2015 hinweisen. Darin forderte der Bundesrat bereits damals bei der nächsten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass an Stelle des Abfallschlüssels 20 03 01 ein eigener Abfallschlüssel für getrennt erfasste Bioabfälle aus privaten Haushalten aufgenommen wird und gleichzeitig die Anhänge der Abfallverzeichnis-Verordnung sowie der Bioabfallverordnung durch Aufnahme dieses neuen Abfallschlüssels geändert werden. Diese Forderung des Bundesrates wurde auch im E-EEG-2023 nicht nachgekommen.

Der VHE empfiehlt einen eigenen Abfallschlüssel für diesen mengenmäßig sowie zur Erreichung der Recyclingziele bedeutsamen Stoffstrom. Für Biogut böte sich zum Beispiel die Bezeichnung „20 01 42 Abfälle aus der Biotonne mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 08 fallen“ an.

Vorrang der stofflichen Verwertung

Im § 39 h Absatz 3 und § 43 wird Bezug genommen auf Biomasseanlagen, die Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung einsetzen. Um zukünftige Marktverschiebungen zu einer primär energetischen Verwertung von Garten-/Parkabfällen (AVV 20 02 01) zur alleinigen thermischen Nutzung in Biomasseanlagen entgegenzusteuern, bedarf es einer materialspezifischen und verfahrenstechnischen Konkretisierung dieser Stoffe in der Biomasseverordnung. Mit der Verbrennung solcher Grünabfälle wird das Gebot einer hochwertigen stofflichen Verwertung unterlaufen.

Garten-/Parkabfälle sollten vorrangig stofflich verwertet werden, weil diese Form der Verwertung hochwertiger ist als die thermische Nutzung zur Produktion von Energie (Strom/Wärme). Bei der thermischen Verwertung wird die organische Masse vollständig zu CO₂ umgewandelt und in die Atmosphäre entlassen. Die Nährstoffe werden dem Stoffkreislauf entzogen. Mit der stofflichen Verwertung über den Weg der Kompostierung werden Nährstoffkreisläufe nachhaltig geschlossen und der Humusgehalt im Boden gesteigert (C-Sequestrierung). Des Weiteren werden Komposte aus Garten und Parkabfällen dringend als Torfersatzstoffe bei der Herstellung von Substraten und Erden benötigt, um den Einsatz von Torf zu reduzieren und Moorlandschaften schonen zu können. Zur thermischen Verwertung sollten nur die am Ende der stofflichen Verwertung durch Kompostierung nicht stofflich verwertbare Siebüberläufe als anerkannte Biomasse der EEG-Förderung zugeordnet werden, nicht aber das Ausgangsmaterial selbst oder Teilströme, die durch Sortierung aus dem Stoffstrom abgetrennt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund zukünftig anzustrebender Klimaschutzmaßnahmen durch den Erhalt von Torfgebieten und der Reduzierung des Einsatzes von Torf in Substraten und Erden sind aus Grünabfällen hergestellte Komposte und Gärprodukte als Substitute systemrelevant. Daher gilt es nur solche Grünabfälle als anerkannte Biomasse der EEG Förderung zu unterstellen, die durch anaerobe Vergärung Biogas erzeugen oder nach einer Aufbereitung nicht zur stofflichen Verwertung im Sinne der Düngemittelverordnung bzw. der europäischen Düngeproduktverordnung geeignet sind.

Literaturverzeichnis

- [1] Statistisches Bundesamt (Destatis), „Tabelle 32111-0004,“ 25 Februar 2022. [Online]. Available: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=ergebnistabelleKomprimierungLeerzeilen&levelindex=2&levelid=1645800077107&downloadname=32111-0004#abreadcrumb>. [Zugriff am 25 Februar 2022].
- [2] M. Kern und T. Raussen, Biogas Compendium 2021/22, Witzenhasuen: Witzenhausen-Institut, 2021.